


# Bebauungsplan Nr. 61 - 1. Änderung

*Die rot und kursiv dargestellten Änderungen sind Bestandteil der 1. Änderung.*

## **Anmerkung:**

Für die im unmittelbaren Schallabstrahlungsbereich der Hermann-/Mühlenstraße und Bottroper Straße gelegenen Grundstücke des Mischgebietes, sowie des südöstl. der Bottroper Straße gelegenen reinen Wohngebietes (mit Ausnahme der an der westlichen Seite der Ortelsburger Straße gelegenen Grundstücke) sind zur Minderung von Geräuschimmissionen die Wohn- und Schlafräume mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu versehen, die eine Reduzierung des Schallpegels um 10 dB (A) bewirken.

## **Textl. Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB**

1. Für die im allgemeinen Wohngebiet westl. der Bottroper Straße gelegenen Grundstücke sind zur Minderung von Geräuschimmissionen die Wohn- und Schlafräume mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu versehen, die eine Reduzierung des Schallpegels um 15 dB (A) bewirken.
2. In den mit  gekennzeichneten Gewerbegebieten sind gem. § 1 Abs. 4 - 7 BauNVO Betriebe der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B - 88.04.25 vom 09. 02. 1982 (Abstandserlaß) nicht zulässig. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VIII der o. g. Abstandsliste sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Die Abstandsklasse VIII enthält die folgenden Betriebsarten:

VIII - Anlagen zum Bootsbau

- Kraftfahrzeug - Reparaturwerkstätten

- Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie

- Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff

- Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)

- Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen

- Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen

- Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln

- Anlagen der Farbwarenindustrie

- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
- Tischlereien und Schreinerereien
- Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
- Tapetenfabriken
- Druckereien ohne Rotationsdruck
- Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle
- Spinnereien und Webereien
- Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
- Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
- Bauhöfe
- Autolackierereien
- Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
- Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

### **3. *Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB der 1. Änderung***

- 3.1 *Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) Bordelle und Sex-Shops nicht zulässig.*
- 3.2 *Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet (MI) Sex-Shops nicht zulässig.*